

## **Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes "Untere Peene Anklam" für die Gemeinde Murchin**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBL.M-V 2011 S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.August 1992 (GVOBL. M - V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 2008 (GVOBL. M - V S. 499), sowie die §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 ( GVOBL M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Murchin vom 03.09.2015 folgende Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes "Untere Peene Anklam " erlassen:

### **Artikel 1 Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung der Gemeinde Murchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 30.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche	= 25,26 EUR
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	= 14,88 EUR
c) 1,0 ha Gartenland	= 14,88 EUR
d) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	= 15,96 EUR
e) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Unland / Ödland / Brachland	= 7,42 EUR
f) 1,0 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege u. Plätze)	= 29,76 EUR
g) 1,0 ha See, Teich, Weiher, Sumpf	= 7,42 EUR

2. für das Schöpfwerk wird folgender Hebesatz zum Ansatz gebracht:

Schöpfwerk Klotzow - Pinnow	= 9,38 EUR
-----------------------------	------------

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 15. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Murchin, den 17.09.2015

  
P.Dinse  
Bürgermeister



### **Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.09.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 22.09.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10 / 2015

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Murchin, den 17.09.2015

  
P.Dinse  
Bürgermeister